

SATZUNGEN DER BÜRGERKAPELLE LATSCH

1. NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „BÜRGERKAPELLE LATSCH EHRENAMTLICHE ORGANISATION“, in Kurzform „Bürgerkapelle Latsch EO“ ist von unbegrenzter Dauer und hat den Sitz in Latsch, Hans-Sager-Gasse 3. Der Verein wurde im Jahre 1773 gegründet.

2. DAUER UND RECHTSSUBJEKT

Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.

Die Musikkapelle BK Latsch EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

3. ZWECK UND TÄTIGKEIT DES VEREINS

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
- c) Erhaltung und Pflege der Musik im Heimatort;
 - a) Pflege der Blasmusik im Dienste der örtlichen Gemeinschaft;
 - b) Darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art;
 - c) Der Verein ist gemeinnützig und arbeitet ohne Gewinnabsichten.

4. DER VEREINSZWECK SOLL ERREICHT WERDEN DURCH:

- a) Regelmäßige Proben;
- b) Heranbildung von Jungmusikanten;
- c) Regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort;
- d) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;

- e) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen;
- f) Bereitstellung eines eigenen Probelokales;
- g) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern;
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen;
- i) Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge u. dgl.
- j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und Landes.

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

5. VEREINSVERMÖGEN:

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
- b) Beiträge unterstützender Mitglieder;
- c) Beiträge der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder anderer Körperschaften;
- d) Das Vereinsvermögen besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, Geld- oder Sachwerte, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen.

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

6. MITGLIEDSCHAFTEN:

Es gibt:

- a) ordentliche Mitglieder (ausübende Musikanten und Funktionäre); Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen
- b) Ehrenmitglieder;
- c) Alle Mitgliedschaften sind im Mitgliederregister zu vermerken.
- d) Mitglieder können alle werden, die ein Interesse an der Musik haben;
- e) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahme unter Angabe von Gründen ablehnen kann.
- f) Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle bei einer Vollprobe bekannt gegeben. Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf Grund ihrer Verdienste ernannt.
- g) Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen ebenfalls die Marketenderinnen, der Fähnrich und der Musikdiener.

Die Mitgliedschaft im Verein ist streng persönlich und kann nicht an Dritte abgetreten werden. Zeitlich begrenzte Mitgliedschaften sind nicht zulässig.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- a) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und des Musikanten überhaupt jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- (siehe „Anhang 2- Die Tracht“) und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.
- b) **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht** ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- c) Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
- d) Jedes Mitglied, welches aus nachgewiesener eigener Verschuldung seine Gebrauchsgegenstände schädigt oder verliert, ist dafür voll verantwortlich.
- e) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vollversammlung aktives und passives Stimmrecht.
- f) Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung aktives und passives Stimmrecht, solange sie in der Kapelle aktiv tätig sind oder eine Funktion ausüben. Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, verfällt das Stimmrecht. Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- g) Das Ausleihen sämtlicher dem Verein gehörigen Gegenstände ist ohne Bewilligung des Vorstandes strengstens verboten.
- h) Bei Austritt oder Ausschluss vom Verein ist es selbstverständlich Pflicht, alle oben angeführten Gegenstände in tadellosem und gereinigtem Zustand innerhalb von 30 Tagen dem Zeugwart zurückzugeben. Jedes Mitglied soll seine Kartei mit Aufzeichnungen der erhaltenen Gegenstände bekommen.
- i) Jedes Mitglied erbringt seine Leistungen ehrenamtlich.

8. MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT:

- a) durch freiwilligem Austritt;
- b) durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von 8 Tagen an die

Jahreshauptversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

- c) Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.

9. DIE ORGANE DES VEREINS SIND:

- a) die Jahreshauptversammlung;
- b) der Vereinsvorstand;
- c) das Schiedsgericht.

10. DIE HAUPTVERSAMMLUNG:

- a) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte +1 der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- c) Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- d) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- e) Die Hauptversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- f) Beschlüsse über Änderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens $\frac{3}{4}$ anwesend ist und davon die Hälfte +1 dafür stimmen.
- g) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.
- h) Wahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

- i) Mit der Vorbereitung des Wahlvorschlages kann auch ein Wahlausschuss beauftragt werden, der in der letzten vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Vollprobe von den ordentlichen Mitgliedern ernannt wird.

11. DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG HAT FOLGENDE AUFGABEN:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Sachverwalter;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers;
- c) Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Wahl und Abwahl des Vereinsvorstandes, der Rechnungsprüfer, der Zeugwarte, des Fähnrichs und der Marketenderinnen;
- f) Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- g) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- i) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- j) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

12. DER VEREINSVORSTAND:

Der Vereinsvorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus 9 Funktionären, welche sind:

- a) Vereinsobmann und dessen Stellvertreter;
- b) Kapellmeister; (nur beratende Funktion)
- c) Schriftführer;
- d) Kassier;
- e) Jugendleiter;
- f) 4 Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes mit Ausnahme des Kapellmeisters werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Der Kapellmeister wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und hat im Vorstand nur beratende Funktion.

Die Verpflichtung als Kapellmeister bewirkt nicht die ordentliche Mitgliedschaft im Verein. Wird das Amt des Kapellmeisters von einem ordentlichen Mitglied ehrenamtlich ausgeübt, so bleiben Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten gemäß Art 6 des vorliegenden Statuts unberührt, andernfalls wird die Mitgliedschaft für die Dauer der Verpflichtung als Kapellmeister ruhend gestellt.

Der Obmannstellvertreter kann vom Obmann vorgeschlagen werden, muss aber von der Vollversammlung gutgeheißen werden.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes rückt derjenige im Vorstand nach, der bei den letzten Wahlen die nächst höhere Stimmzahl erreicht hat.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

13. DEN VEREINSVORSTAND OBLIEGT:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Die Organisation des Vereinsbetriebes;
- c) Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften;
- d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Festsetzung des Termins der Hauptversammlungen;
- f) Die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind;
- g) Die Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlassung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke;
- h) Jedwelche Initiative, die dem Vereinszwecke und dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich sind;

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

14. FUNKTIONÄRE:

a) Der Obmann/die Obfrau:

Der Obmann/Die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen und führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift. Bei finanziellen Angelegenheiten muss zusätzlich der Kassier unterschreiben.

Der Obmann/Die Obfrau ist ermächtigt im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

b) Obmannstellvertreter/Obfraustellvertreter*in:

Der Obmannstellvertreter/die Obfraustellvertreter*in vertritt den Obmann/die Obfrau im Falle seiner/ihrer Verhinderung.

c) Kapellmeister*in

Dem/der Kapellmeister*in obliegt die rein fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/Sie sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Verfügt der/die Kapellmeister*in über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsarbeit und überwacht dieselbe.

Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt der/die Kapellmeister*in dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Teilproben, Spiel in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen usw.)

d) Schriftführer*in:

Der/die Schriftführer*in führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er/sie führt die Mitgliederlisten, stellt die Mitgliederausweise aus und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

e) Kassier*in:

Der/die Kassier*in verwaltet die Kasse des Vereins. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsrevisoren vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebühren der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

f) Jugendleiter*in:

Der/die Jugendleiter*in ist die Kontaktperson der Jugend und vertritt diese in allen Gremien des Vereins. Ihm/ihr obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein, die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dabei sollen auch gute Kontakte zum Elternhaus, Musikschule und dem Verein aufgebaut werden.

Um die Kinder und Jugendlichen zu motivieren, bemüht er/sie sich um die Organisation musikalischer (JMLA, Jungbläserwochen, Ensembles, Jugendkapelle, ...) und gesellschaftlicher Tätigkeiten (Konzertbesuche, Ausflüge, Spiele, Unterhaltung, ...). Er/sie soll versuchen auch deren Interessen, Ideen und Vorschläge wahrzunehmen.

In allen Bereichen erhält er/sie Unterstützung von den Mitgliedern des Vereins, ganz besonders vom Obmann/der Obfrau und Kapellmeister*in.

g) Vorstandsmitglieder:

Die vier Vorstandsmitglieder stehen allen vor angeführten Personen zur Seite und unterstützen sie tatkräftig.

15. ANDERE AUFGABENBEREICHE:

In der Kapelle können weiteres verschiedene Aufgabenbereiche delegiert werden.

Dazu gehören:

- a) Der Archivar;
- b) Der Saalwart;
- c) Der Instrumentenwart;
- d) Der Kleiderwart;
- e) Der Presse- und Social Mediawart.

Diese Aufgabenbereiche können an die verschiedenen Vorstandsmitglieder delegiert werden, diese Personen müssen aber nicht unbedingt dem Vorstand angehören.

Weiteres kann eine Person mehrere dieser Aufgabenbereiche übernehmen.

Nachstehend werden die Aufgaben dieser Personen festgelegt.

a) Archivar:

Dem Archivar obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchivs des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe der letzteren.

Er verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich.

Er führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Hauptversammlung über die Veränderungen im Archiv.

b) Saalwart:

Der Saalwart hat die Obsorge über das Probelokal sowie die Verwaltungen und Betreuung des im Probelokal befindlichen Inventars. Ihm obliegt auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung usw. bei konzertanten Aufführungen der Kapelle.

c) Instrumentenwart:

Der Instrumentenwart hat die Pflicht auf die Instrumente und Etuis zu achten. Weiteres führt er Buch über die leihweise Überlassung der Instrumente, sowie den An – und Verkauf derselben.

d) Kleiderwart:

Dem Kleiderwart obliegt die Obsorge über alle Bekleidungsstücke (Trachten und Monturen) und er hat dafür zu sorgen, dass alle Musikanten mit dem Nötigen ausgestattet werden.

e) Pressewart:

Der Pressewart sorgt für rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in der Presse und im Rundfunk und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins in der Fachpresse und wirbt für ihren Bezug, unter den Mitgliedern des Vereins.

16. SCHIEDSGERICHT:

Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es besteht aus fünf Mitgliedern, jede Partei ernennt hierfür zwei Mitglieder welche mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit.

Der Entscheid ist endgültig.

17. AUFLÖSUNG DES VEREINS:

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung (siehe Art. 9) zugleich über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

18. SCHLUSSBESTIMMUNG

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Die Obfrau:

Rossdörfer

Die Schriftführerin:

Hildi Böcher

Die Satzungen der Bürgerkapelle Latsch wurden am 26.März 2021 bei der außerordentlichen Jahreshauptversammlung einstimmig angenommen.

Latsch, den 26.März 2021